

**TOP 5 öffentlich**                      **Anwesend: 17**  
**Bebauungsplan Nr. 107 "Freiflächen PV-Anlage Wiesenhofen";**  
**- Behandlung der Bedenken und Anregungen**  
**- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Inhalt:

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 17.03.2021 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 107 „Freiflächen PV-Anlage Wiesenhofen“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (45. Änderung).

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- LRA Eichstätt Sg. 46, Wasserrecht
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat BQ- Bauleitplanung
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Dr. Rieder, Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries Kämmerei / Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Post AG, Deutsche Post Bauen GmbH
- CSG GmbH Abteilung PM
- Inexio Beteiligungs-GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Jachenhausener Gruppe
- WZV Wolfsbuch - Paulushofener Gruppe
- WZV Denkendorf-Kipfenberg

1	<b>Regierung von Oberbayern</b> <b>Höhere Landesplanungsbehörde</b> <b>Schreiben vom 30.05.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
<b>Bewertung</b> Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist festgelegt, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 (Z)). Zwar sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind jedoch keine Siedlungsflächen im Sinne des LEPs (vgl. hierzu 3.3 (Z)). Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen. Das Plangebiet befindet sich in einem bisher eher unzerschnittenen Raum ohne besondere Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 (G). Gemäß dem Grundsatz 7.1.3 des LEPs sollen diese unzerschnittenen, freien Landschaftsbereiche erhalten werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Belange der freien Landschaftsbereiche, insbesondere im Hinblick auf deren vielfältigen Funktionen (siehe LEP zu 7.1.3 (G)) von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur geringfügig beeinträchtigt werden. Daher können in diesem Fall die raumordnerischen Grundsätze zugunsten der Erschließung erneuerbarer Energien abgewogen werden.		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.
<b>Sonstiges</b> Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.		<b>Kenntnisnahme</b> Unter Hinweise E 5 ist die Regelung zur Rückbauverpflichtung dargelegt. Diese erfolgt über den Durchführungsvertrag, da weder Zeit noch Umstand genau (§ 9 Abs. 2 BauGB) definiert werden kann. Der Durchführungsvertrag wird als Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ordnungsgemäß zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufgestellt und fristgerecht zum Abschluss gebracht.
<b>Ergebnis</b> Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange grundsätzlich nicht entgegen.		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.
2	<b>Regierung von Oberbayern</b> <b>Luftamt Südbayern</b> <b>Schreiben vom 20.05.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Die Planungen zu den Photovoltaikanlagen in Beilgries, Gmk - Kevenhüll, - Wiesenhofen, - Paulushofen, - Irfersdorf		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<p>- Oberndorf berühren keine luftrechtlichen Belange. Wir erheben daher keine Einwendungen</p>	
<p>3 Landratsamt Eichstätt Sg. 41, Technischer Hochbau Schreiben vom 23.06.2022</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Die Stadt Beilngries möchte in mehreren Ortsteilen (Kevenhüll, Wiesenhofen, Paulushofen, Irfersdorf, Oberndorf) Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten und erstellt entsprechend vorhabenbezogene Bebauungspläne und plant die Änderung des Flächennutzungsplanes. Seitens Sg. 41 wird diesen Planungen zugestimmt, denkmalpflegerische und bodendenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt, ebenso wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>4 Landratsamt Eichstätt Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 17.06.2022</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Vorbehaltlich der Ergebnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bestehen aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde gegen den Bebauungsplan Nr. 107 "Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen" der Stadt Beilngries grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> Eine saP wurde erstellt, die CEF Maßnahmen für den Ausgleich in Feldlerchenreviere wurden mit der UNB abgestimmt und in den Entwurf eingearbeitet.</p>
<p>5 Landratsamt Eichstätt Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 24.06.2022</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Flächen der Fl. Nr(n). 127, 128, 128/1, 129 und 131 der Gemarkung Wiesenhofen als Sondergebiet "Zweckbestimmung Photovoltaik- Freiflächenanlage (SO, §§ 1 Abs. 2 Nr. 12, § 11 BauNVO) festgesetzt werden. Das Entwicklungsgebot (§ 1 Abs. 2 BauGB) wird dadurch beachtet, dass der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren (45. Änderung) geändert wird. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist vorhanden. Ob ein Durchführungsvertrag (z.B. Regelung Rückbauverpflichtung, etc.) zwischen der planenden Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen wurde, ist den übersandten Unterlagen nicht zu entnehmen. Hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen wird auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 10.12.2021, <a href="https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundte">https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundte</a></p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt</b> Für den Entwurf wird eine eigenständige Begründung erstellt.  Der Durchführungsvertrag wird als Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ordnungsgemäß zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufgestellt und fristgerecht zum Abschluss gebracht.  Da der Aufstellungsbeschluss vor dem 10.12.2021 erfolgte wird das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 für das Verfahren angewandt.</p>

<p><a href="#">chnik/bauplanungsrecht/vorschriftenundrundrschreiben/index.php</a>) verwiesen. Da es sich bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes grundsätzlich um eigenständige Verfahren handelt ist im weiteren Verfahren eine klare Trennung vorzunehmen und eigenständige Begründungen etc. vorzulegen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.</p>	
--	--

6	<p><b>Landratsamt Eichstätt Sg. 44</b> <b>Immissionsschutz</b> <b>Schreiben vom 08.06.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen Bedenken bzgl. der Blendung auf die Kreisstraßen El23 und El48. Hier sollte entweder ein Immissionsgutachten die Unbedenklichkeit nachweisen oder es sind die Möglichkeiten nach Nr. 5 Anhang 2 der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu erläutern und deren Umsetzung zu planen. Ein Sichtschutz wäre dann ggf. notwendig. Es bestehen immissionsschutzfachliche Bedenken. Rechtsgrundlage: § 50 BImSchG</p>		<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> Ein Blendgutachten wurde erstellt (SolPEG), mit dem Ergebnis, dass eine Blendwirkung durch das Vorhaben auf Fahrzeugführer der Kreisstraßen El23 und El48 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Weitere Maßnahmen hinsichtlich möglicher Blendwirkung sind nicht erforderlich. Das Gutachten wird zum Entwurf mit ausgelegt.</p>

7	<p><b>Landratsamt Eichstätt Sg. 16</b> <b>Tiefbauverwaltung</b> <b>Schreiben vom 25.05.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Gegen das im Betreff näher benannte Beteiligungsverfahren "Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen" bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Sollte die Erschließung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeisungsleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Für die Anfahrt zur Aufstellung der Module werden bestehende Einfahrten der landwirtschaftlichen Wege genutzt.</p>

8	<p><b>Planungsverband Region Ingolstadt</b> <b>Geschäftsstelle Region 10</b> <b>Schreiben vom 15.06.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Keine Einwendungen</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

9	<p><b>IHK für München und Oberbayern</b> <b>Schreiben vom 20.06.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.	
--	--

<b>10</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 24.06.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen“ Einverständnis.		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.
Auf einen möglichen Zinkabtrag der Modulfundamente und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wassers sollte in der Umweltprüfung eingegangen werden.		<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> Im Kapitel 6 im Umweltbericht wird unter „Eingesetzte Techniken und Stoffe“ bereits aufgeführt: „Die Bauteile der gewählten Unterkonstruktion bestehen aufgrund ihrer längeren Haltbarkeit voraussichtlich aus verzinktem Stahl, wodurch möglicherweise in einem sehr geringen Maße Zink in die Umwelt bzw. den Boden freigesetzt wird.“ Auf dem Markt erhältliche Rammprofile sind in der Regel verzinkt. Da sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, aber auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen, sollen solche Rammprofile (ohne Pulverbeschichtung, Lackierung) auch zum Einsatz kommen. Eine Kontamination des Bodens mit Schwermetallen ist unwahrscheinlich aufgrund der geogenen Ausgangssituation und den kalkhaltigen Böden (pH-Wertes > 5,5). Der Umweltbericht wird diesbezüglich bei den genannten Schutzgütern nochmals ergänzt.

<b>11</b>	<b>Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg Schreiben vom 20.06.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Von den o.g. Belangen werden die <b>Geogefahren</b> berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).		<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> Der Umweltbericht wird um den Hinweis von Geogefahren ergänzt.

<p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde wurden beteiligt.</p>
<p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Das WWA Ingolstadt wurde beteiligt.</p>

<p>12</p>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</b> <b>Schreiben vom 23.05.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>13</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> <b>Schreiben vom 24.06.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Laut einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 15.12.2021 (BMS 25-4611.10-3-21, S.14) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ist „für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 30 ha oder mehr zum Gegenstand haben, [ist] jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist.“ Da die geplanten PV-Anlagen insgesamt weit über 50 ha landwirtschaftlichen Grund in Anspruch nehmen und dies für landwirtschaftliche Belange sehr bedeutend ist, bitten wir diese oben zitierte Prüfung vorzunehmen und uns umgehend das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. In Oberbayern ist der Produktionsfaktor Boden knapp. Es besteht eine ernsthaft zu beachtende Konkurrenz um die Flächennutzung.</p>		<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b> Die Vorhaben sind nicht raumbedeutsam. Die Regierung bestätigt dies durch ihre Stellungnahme, in der sie zum Ergebnis kommt, dass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Insofern wird der Forderung, nicht nachgekommen.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass in den oben zitierten Schreiben festgelegt wurde, dass vorrangig unterdurchschnittlich gute landwirtschaftliche Böden für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden sollen (BMS 25-4611.10-3- 21, S.11). Nach einer ersten Prüfung, sind vor allem die landwirtschaftlichen Flächen, die für die PV-Anlage in Wiesenhofen vorgesehen sind, von überdurchschnittlich guter Qualität. Eine genauere</p>		<p><b>Die Einwendungen werden nicht geteilt</b> Neben Böden sind auch weitere Faktoren bei der Standortwahl zur berücksichtigen, wie Belange des Naturschutzes und Landschaftsbild. Böden am Vorhabenstandort weisen eine überwiegend mittlere und hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Bodenzahlen der Ackerflächen im Umfeld der geplanten Photovoltaik Freiflächenanlage liegen jedoch in</p>

Prüfung der Bodenqualität ist vorzunehmen und Standorte mit unterdurchschnittlich guten Boden - im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt- sind zu wählen.	einem ähnlichen Bereich wie innerhalb des geplanten Vorhabens, bzw. nördlich des Vorhabens sogar dar-über.
Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden. Letzteres sollte auch für die möglichen Ausgleichsflächen gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.	<b>Den Anregungen wird bereits gefolgt</b> Unter Hinweise E 5 ist bereits die Regelung zur Rückbauverpflichtung dargelegt. Die Rückbauverpflichtung erfolgt im Durchführungsvertrag, da weder Zeit noch Umstand genau (§ 9. Abs. 2 BauGB) definiert werden kann. Der Durchführungsvertrag wird als Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ordnungsgemäß zwischen Vorhabenträger und Gemeinde aufgestellt und fristgerecht zum Abschluss gebracht.
Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd entsprechend anzupassen.	<b>Den Anregungen wird bereits gefolgt</b> Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Freiflächenpflege ist nicht zu erwarten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen in unzumutbarem Maß durch Samenflug beeinträchtigt werden. Sofern vermehrt Schadpflanzen auftreten würden, würden mit den zuständigen Fachbehörden Maßnahmen zur Abhilfe geprüft werden.
Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann im Einzelfall Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z.B. Staubemissionen) verursachen. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.	<b>Den Anregungen wird bereits gefolgt</b> Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist unter Hinweise E 6 bereits berücksichtigt.

<b>14</b>	<b>Staatliches Bauamt Ingolstadt</b> <b>Schreiben vom 20.05.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Von Seiten des Staatlichen Bauamts Ingolstadt bestehen keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>15</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt</b> <b>Donau MDK</b> <b>Schreiben vom 24.06.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Ihre Bitten um Stellungnahme vom 16.05.2022 zu den Bauleitplanungen der Stadt Beilngries „Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen“, „Photovoltaik Freiflächenanlage Irfersdorf“, „Photovoltaik Freiflächenanlage Paulushofen“, „Photovoltaik Freiflächenanlage Oberndorf“ und „Photovoltaik Freiflächenanlage Kevenhüll“ habe ich erhalten. Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

16	Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 24.06.2022	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen, durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.	<b>Den Anregungen wird gefolgt</b> Der Hinweis zur Duldung landwirtschaftlicher Immissionen wird entsprechend konkretisiert, so dass eventuell auftretende, aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Schäden durch Steinschlag von der Haftung freigestellt sind.
	Die Zufahrten zu den umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen müssen jederzeit gewährleistet sein. Auch während der Bauphase.	<b>Den Anregungen wird gefolgt</b> Zu den landwirtschaftlichen Wegen bestehen ausreichend Abstände. Die Hinweise werden bei der Ausführung berücksichtigt.
	Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.	<b>Den Anregungen wird bereits gefolgt</b> Die Einzäunung weist einen Mindestabstand von 2,0 m zu benachbarten Wegen auf. Durch Pflegehinweise (B 4.2 ) ist eine Pflege der Hecken berücksichtigt.
	Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Pflege innerhalb der Freiflächenanlage: Aufkommende Neophyten wie Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen so dass keine Aussamung erfolgen kann.	<b>Den Anregungen wird bereits gefolgt</b> Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Freiflächenpflege ist nicht zu erwarten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen in unzumutbarem Maß durch Samenanflug beeinträchtigt werden. Sofern vermehrt Schadpflanzen auftreten würden, würden mit den zuständigen Fachbehörden Maßnahmen zur Abhilfe geprüft werden. Dabei ist insbesondere invasiven Arten gem. 40a BNatSchG durch den Vorhabenträger/Flächeneigentümer entgegenzuwirken.
	In Anbetracht der ungeklärten Einspeisung und mangelnden Infrastruktur, haben wir Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b> Eine Einspeisung wird noch geprüft. Der Bebauungsplan wird umgesetzt, wenn eine wirtschaftliche Einspeisung sichergestellt ist.
	Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

17	HWK München Oberbayern Schreiben vom 25.06.2022	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. fünf Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Stadt Beilngries zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Stadtgebiet Beilngries. Auf einer Fläche mit insgesamt 12 ha Umfang,	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.



<p>bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt, soll südöstlich des Ortsteils Paulushofen mit der Ausweisung eines Sonst. Sondergebiets gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ die planerische Grundlage auf 12 ha in der Gemarkung Paulushofen hierfür geschaffen werden. Des Weiteren sollen weitere Anlagen nordöstlich des Ortsteils Wiesenhofen (knapp 12 ha), südlich von Kevenhüll (knapp 4 ha), etwas mehr als 14 ha Fläche südöstlich von Irfersdorf und zuletzt auf etwas mehr als 12 ha Fläche südlich von Oberndorf entstehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries wird im Parallelverfahren zur jeweiligen Bebauungsplanaufstellung geändert und soll künftig ebenfalls die o.g. Plangebiete als Sonst. Sondergebiet nach § 11 BauNVO neu darstellen.</p> <p>Zu den o.a. Planvorhaben auf dem Stadtgebiet Beilngries bestehen von unserer Seite keine Anmerkungen oder Einwände.</p>	
--	--

<b>18</b>	<b>Stadt Beilngries Bauamt</b> <b>Schreiben vom 01.07.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>19</b>	<b>Markt Kipfenberg</b> <b>Schreiben vom 24.05.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Parallelverfahren berührt keine beabsichtigten eigenen Maßnahmen und Planungen des Marktes Kipfenberg, weshalb keine Einwände gegen o.g. Bauleitplanverfahren erhoben werden.		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>20</b>	<b>Gemeinde Denkendorf</b> <b>Schreiben vom 25.05.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Keine Äußerung / Einwände		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>21</b>	<b>Immobilien Freistaat Bayern</b> <b>Schreiben vom 13.06.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Von vorgenannter Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. <p>Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.</p> <p>Von unserer Seite bestehen daher keine Einwendungen.</p>		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>22</b>	<b>N-ERGIE Netz GmbH</b> <b>Schreiben vom 01.06.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Der angezeigte Bereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.	
Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a> .	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich Im Rahmen des Verfahrens wurden weitere Leitungsträger im Stadtgebiet gehört.

<b>23</b>	<b>bayernets GmbH</b> <b>Schreiben vom 25.05.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 75 der Gemarkung Wiesenhofen) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen <b>keine Anlagen der bayernets GmbH</b> . Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>24</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> <b>Schreiben vom 23.05.2022</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur		<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<p>groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
--	--

25	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Schreiben vom 10.06.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

26	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> <b>Schreiben vom 24.06.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

27	<p><b>WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe</b> <b>Schreiben vom 31.05.2022 / 10.06.2022</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b></p>
<p><b>31.05.2022 - 1</b> Auf den für die Bebauung vorgesehenen Grundstücken befinden sich von uns keine Leitungen. Hier ist auch nichts geplant.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>31.05.2022 - 2</b> Das Flurstück 75 Gemarkung Wiesenhofen ist allerdings als Ausgleichsfläche nicht bzw. nicht wie geplant geeignet, da dort eine Hauptversorgungsleitung von uns liegt (siehe beigefügten Plan). Es handelt sich um eine Zubringerleitung vom Wasserwerk zum Hochbehälter Ost bei Haunstetten. Von dort aus wird die gesamte Hochebene zwischen Beilngries, Berching und Greding versorgt. Die Leitung hat einen Innendurchmesser von 30 cm und ist</p>		<p><b>Kenntnisnahme die Einwendung werden berücksichtigt</b> Die Ausgleichsfläche für die Feldlerche wurde nach mehrfacher Abstimmung mit der WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe entsprechend abgegrenzt, dass von Westen ein freier Zugang zur Leitung möglich ist. Der Abstand der Ausgleichsfläche östlich der Leitung beträgt 4,0 m somit sind Wartungsarbeiten an den Leitungen problemlos möglich, ohne die Ausgleichsflächen zu tangieren.</p>

<p>wahrscheinlich ca. 2 m tief vergraben. Laufende Wartungen werden i.d.R. nicht vorgenommen. Sollten wir aber irgendwo auf der Leitungsstrecke einen Schaden haben, so müssen wir zur Leckage-Ortung unverzüglich auf das Grundstück. Falls auf dem Grundstück ein Rohrbruch gefunden wird, muss sofort aufgegraben und repariert werden. <b>10.06.2022</b> Wir haben in 2021 eine vergleichbare Leitung verlegt. Das Baufeld war auf der einen Seite ca. 3 m und auf der anderen 14 m breit (Grube, Fahrbahn, Lagerfläche). Als Anlage sende ich Ihnen ein Foto von der Baustelle. Da unser Zweckverband nächstes Jahr 50 Jahre alt wird, gehe ich davon aus, dass die Leitung ca. 45 Jahre alt ist und in den nächsten 10 Jahren eventuell erneuert werden muss.</p>	
---	--

28	Stadt Greding Schreiben vom 24.06.2022	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Einwendungen hierzu werden nicht erhoben, da Belange der Stadt Greding durch die Bauleitplanung nicht berührt werden.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.
	Der Einspeisepunkt ist aber noch nicht geklärt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Planung einer Kabeltrasse im Gemeindebereich der Stadt Greding frühzeitig mit der Verwaltung abzustimmen ist. Für die Verlegung einer Kabeltrasse in öffentlichen Grund muss der Vorhabenträger eine Vereinbarung mit der Stadt Greding schließen. Die Stadt Greding wünscht eine weitere Beteiligung im Verfahren.	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b> Der Vorhabenträger wird darüber informiert, dass die Stadt Greding frühzeitig in die Planung der Kabeltrasse mit eingebunden wird, wenn diese das Gemeindegebiet der Stadt Greding betrifft.

**1. Beschluss:**

**Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB:**

**1.)**

zu Nr. 4 LRA Eichstätt Sg. 45, Untere Naturschutzbehörde

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt und korrigiert:

- Die saP wird in der Begründung ergänzt und im Plan dargestellt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

**2.)**

zu Nr. 5 LRA Eichstätt Sg. 42, Bauverwaltung Bezirk Nord

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt:

- Für den Entwurf zum BP mit GOP wird eine eigenständige Begründung erstellt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

3.)

zu Nr. 6 LRA Eichstätt Sg. 44, Immissionsschutz

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden zum Entwurf wie nachfolgend aufgeführt ergänzt:

- Für den Entwurf werden die Ergebnisse des Blendgutachtens ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

4.)

zu Nr. 10 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt und geändert:

- Ergänzung zum Umweltbericht bzgl. der Auswirkungen verzinkter Rammprofile

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

5.)

zu Nr. 11 Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt:

- Ein Hinweis zu potentiellen Geogefahren wird in den Planunterlagen mit aufgenommen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

6.)

zu Nr. 13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt. Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

7.)

zu Nr. 16 Bayerischer Bauernverband

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt ergänzt und geändert:

- Es wird ein Hinweis zur Haftungsfreistellung bei Schäden an der PV-Anlage durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ergänzt bzw. konkretisiert.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

8.)

zu Nr. 27 WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt geändert:

- Abgrenzung der Ausgleichsfläche nach Abstimmung mit der WZV Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

**9.)**

- zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde
- zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern
- zu Nr. 3 LRA Eichstätt Sg. 41, Technischer Hochbau
- zu Nr. 7 LRA Eichstätt Sg. 16, Tiefbauverwaltung
- zu Nr. 8 Planungsverband Region Ingolstadt Geschäftsstelle Region 10
- zu Nr. 9 IHK für München und Oberbayern
- zu Nr. 12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- zu Nr. 14 Staatliches Bauamt Ingolstadt
- zu Nr. 15 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
- zu Nr. 17 HWK München Oberbayern
- zu Nr. 18 Stadt Beilngries Bauamt
- zu Nr. 19 Markt Kipfenberg
- zu Nr. 20 Gemeinde Denkendorf
- zu Nr. 21 Immobilien Freistaat Bayern
- zu Nr. 22 N-Ergie Netzgesellschaft
- zu Nr. 23 bayernets GmbH
- zu Nr. 24 PLEdoc GmbH
- zu Nr. 25 Deutsche Telekom
- zu Nr. 26 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- zu Nr. 28 Stadt Greding

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.  
Eine Änderung der Planung wird nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>17</b>	<b>Dafür:</b>	<b>17</b>
		<b>Dagegen:</b>	<b>0 (einstimmig)</b>

**2. Beschluss:**

**1.)**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Freiflächen PV-Anlage Wiesenhofen“ samt Begründung und Umweltbericht mit den heute beschlossenen Änderungen wird vom Stadtrat gebilligt. Die Planunterlagen erhalten die Fassung vom 29.09.2022

**2.)**

Die Verwaltung und das Planungsbüro TEAM 4 werden beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Freiflächen PV-Anlage -Wiesenhofen“ durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>17</b>	<b>Dafür:</b>	<b>17</b>
		<b>Dagegen:</b>	<b>0 (einstimmig)</b>

---